

**Verordnung  
über die Lohneinreihungen von Lehrpersonen  
an den Berufsbildungszentren des Kantons Zug**

vom 13. Mai 2008<sup>1)</sup>

*Der Regierungsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf § 1 Abs. 3, § 44 Abs. 1, § 47 Abs. 2 und § 48 des Personalgesetzes vom 1. September 1994<sup>2)</sup>,

*beschliesst:*

§ 1

*Lehrpersonen am GIBZ, am KBZ und am LBBZ*

Lehrpersonen der beruflichen Grundbildung am gewerblich-industriellen (GIBZ), am kaufmännischen (KBZ) und am landwirtschaftlichen Bildungszentrum (LBBZ) werden bezüglich Lohnklassen folgendermassen eingereiht:

- a) Lehrpersonen mit abgeschlossener fachlicher und entsprechender pädagogischer Ausbildung auf Hochschulstufe werden im 1. bis 3. Dienstjahr in der 19. Klasse, ab dem 4. Dienstjahr in der 20. und ab 1. Januar des Kalenderjahres, in dem das 43. Altersjahr erfüllt ist und nach 10 Dienstjahren in der 21. Klasse eingereiht.
- b) Lehrpersonen ohne fachlichem Abschluss auf Hochschulstufe jedoch mit entsprechendem eidgenössischem Berufsabschluss werden im 1. bis 3. Dienstjahr in der Lohnklasse 16, ab dem 4. Dienstjahr in der Klasse 17 und ab 1. Januar des Kalenderjahres, in dem das 43. Altersjahr erfüllt ist und nach 10 Dienstjahren in der 18. Klasse eingereiht. Lehrpersonen mit der für nebenberufliche Tätigkeit vorgeschriebenen berufspädagogischen

<sup>1)</sup> GS 29, 733

<sup>2)</sup> BGS 154.21

## 413.121

Ausbildung werden eine Klasse, jene mit der für hauptberufliche Tätigkeit vorgeschriebenen berufspädagogischem Abschluss auf Hochschulstufe zwei Klassen höher eingereicht.

- c) Lehrpersonen für das Fach Sport werden eine Klasse tiefer eingereicht als die unter § 1 Bst. a) und b) aufgeführten Lehrpersonen.

### § 2

#### *Lehrpersonen mit fehlendem pädagogischem Abschluss*

Lehrpersonen gemäss § 1 Bst. a) und c) mit fehlendem pädagogischem Abschluss werden eine Lohnklasse tiefer eingereicht.

### § 3

#### *Beförderungen*

Bei guter Leistung, Fähigkeit und Eignung erfolgen die Gehaltsklassen- und Stufenanstiege, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Aufstieg innerhalb der Gehaltsklassen erfolgt in einjährigen Stufen jeweils auf Beginn eines Kalenderjahrs.
- b) Steht ein Gehaltsanstieg im Sinn von § 1 Bst. a) und b) an, wird die Zahl der angerechneten Stufen jeweils um eine reduziert.<sup>1)</sup>

### § 4

#### *Besitzstand und Neueinreihung*

<sup>1</sup> Lehrpersonen, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses in einer höheren Gehaltsklasse und Stufe eingereicht sind, bleiben solange in der betreffenden Gehaltsklasse und -stufe, bis die Gehaltseinreihung nach neuem Beschluss höher ist.

<sup>2</sup> Lehrpersonen, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses in einer zu tiefen Gehaltsklasse eingereicht sind, werden auf den 1. August 2008 neu eingereicht.

### § 5

#### *Ausnahmeregelung für Lehrpersonen mit Spezialausbildungen*

Um für die Berufsfachschulen besonders geeignete Lehrpersonen mit Spezialausbildungen gewinnen oder erhalten zu können, kann das Gehalt gemäss § 49 des Personalgesetzes in Ausnahmefällen angepasst werden.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 18. Nov. 2008 (GS 29, 977); in Kraft am 22. Nov. 2008.

§ 6

*Aufhebung bisherigen Rechts*

Folgende Vereinbarungen zwischen der Volkswirtschaftsdirektion und der Finanzdirektion werden aufgehoben:

- a) Anstellungsbedingungen für Lehrer an der Gewerblich-industriellen Berufsschule des Kantons Zug vom 24. Juni 1996 zusammen mit den Besoldungstabellen für Hauptlehrer, Lehrbeauftragte und Stellvertreter der GIBZ/STZ;
- b) Anstellungsbedingungen für Lehrkräfte an der Kaufmännischen Berufsschule Zug vom 31. Januar 1997.

§ 7

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft.